



An den Grossen Rat

26.5181.02

BVD/P265181

Basel, 24. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 2026

Schriftliche Anfrage Niggi Daniel Rechsteiner betreffend «nimmt man Sprayereien einfach so hin und wischt sie dann weg»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Niggi Daniel Rechsteiner dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Die mediale Berichterstattung zeigt, dass im Jahr 2025 in Basel-Stadt erneut ein Anstieg der entfernten Graffiti festgestellt wurde. Die entsprechende Kennzahl lässt jedoch offen, um welche Art von Graffiti es sich konkret handelt. Weiter ist zu lesen, dass die Statistik lediglich bis ins Jahr 2024 reiche. Man registriere jedoch eine Zunahme. Für Hausbesitzer und Anwohnende ist es ärgerlich, wenn die Gebäude durch Sprayereien verunstaltet werden, obwohl der Aufwand für die Entfernung der Sprayereien durch den Kanton vergütet wird. Im Jahr 2025 wurden 12 % mehr Graffiti als im Vorjahr entfernt. Im Weiteren wird berichtet, dass ein Ladenbesitzer eine Belohnung für das Aufspüren eines Sprayers ausgesetzt habe. Anhand des 'Tags' könnte er identifiziert werden. Das sind unerfreuliche Verhältnisse.

Die Verwaltung setzt den politischen Willen zwar um und hält die Hauswände unter steigenden Kosten sauber. Die in der Anzugbeantwortung zum Anzug Urgese/Hochuli (22.5084.02) im Oktober 2023 skizzierten Präventionsmassnahmen zeigen kaum Wirkung und es ist fraglich, ob die Stadtreinigung, wie beschrieben, 'konsequent Strafanzeigen macht'. Es scheint, als würden zur Verhinderung von Sprayereien nicht alle Mittel ausgeschöpft.

Im Weiteren wurde berichtet, dass vermehrt Sprayereien mit politischem Hintergrund, teils diskriminierendem Inhalt festgestellt werden. Für eine sachgerechte politische Beurteilung ist es zentral, zu verstehen, ob es sich dabei überwiegend um einfache Schriftzüge („Tags“), grossflächige Schriftbilder („Pieces“), künstlerische Darstellungen oder andere Formen handelt. Ebenso ist von Interesse, welche Motive und Inhalte dominieren (z. B. politische Botschaften, Fussballbezüge, persönliche Signaturen etc.).

Vor diesem Hintergrund bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Verfügt der Kanton Basel-Stadt über eine systematische Erfassung der entfernten Graffiti nach Typologien (z. B. Tags, Pieces, Murals, politische Botschaften etc.)?
2. Falls ja: Wie verteilen sich die im Jahr 2025 entfernten Graffiti prozentual und absolut auf diese Kategorien?
3. Falls nein: Aus welchen Gründen wird bislang auf eine solche Differenzierung verzichtet?
4. Können Aussagen zu den inhaltlichen Motiven gemacht werden (z. B. Anteil politischer Botschaften, Fan-Graffiti, künstlerische Werke etc.)?
5. Welche Kosten entstehen durchschnittlich pro Entfernung je nach Graffiti-Typ (z. B. Tag vs. grossflächiges Werk)?

6. Werden die «Werke» vor der Entfernung dokumentiert, um bei allfälligen Fahndungserfolgen die schon entfernten Tatobjekte den ermittelten Tätern zuordnen zu können?
7. Bestehen Unterschiede hinsichtlich Häufigkeit und Kosten nach Stadtgebieten oder Quartieren?
8. Welche Massnahmen prüft der Regierungsrat, um zwischen unerwünschtem Vandalismus, diskriminierendem bzw. rassistischem Inhalt und potenziell künstlerisch wertvollen Formen von Urban Art differenzierter zu unterscheiden?

Niggi Daniel Rechsteiner»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Umgang mit Sprayereien in Basel-Stadt

Sprayereien und Schmierereien auf privaten oder öffentlichen Liegenschaften ohne Zustimmung der Eigentümerschaft stellen grundsätzlich Sachbeschädigungen im Sinne des Strafrechts dar. Sie beeinträchtigen das Stadtbild und verursachen teilweise erhebliche Reinigungskosten. Das Tiefbauamt ist für die Entfernung von Sprayereien auf öffentlichen Liegenschaften und Infrastrukturen zuständig. Anstössige, diskriminierende oder rassistische Inhalte werden prioritär entfernt. Die Erfahrung zeigt, dass rasche Reinigungen Folgeverschmierungen reduzieren und zu einem gepflegten Stadtbild beitragen.

1.2 Öffentliche Reinigung und Rückerstattungssystem für private Liegenschaften

Die Entfernung der Sprayereien bei öffentlichen Liegenschaften erfolgt direkt durch die Stadtreinigung des Tiefbauamtes oder beauftragte Unternehmen.

Bei privaten Liegenschaften besteht seit 2017 ein Rückerstattungssystem («Spray-Out»), das sich auf die Verordnung über Beiträge an die Kosten der Beseitigung von Sprayereien an privaten Liegenschaften (SG 730.700) stützt. Nach erfolgter Reinigung und Einreichung der Rechnung können Eigentümerinnen und Eigentümer einen Teil der entstandenen Kosten zurückfordern. Gemäss der anzuwendenden Verordnung werden bis zu 80 Prozent der Kosten rückerstattet. Die Entfernung muss dabei durch private Maler- oder Spezialreinigungsbetriebe erfolgen. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Auszahlung durch das Tiefbauamt.

1.3 Entwicklung der Kosten und Fallzahlen

Sowohl bei den bearbeiteten Fällen als auch bei den Rückerstattungen im Rahmen der Regelung «Spray-Out» ist in den vergangenen Jahren eine deutliche Zunahme festzustellen. Im Jahr 2025 hat die Stadtreinigung insgesamt rund 1'800 Fälle im Bereich Sprayereien bearbeitet. Dies entspricht einer Zunahme von rund zwölf Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Auch bei den Rückerstattungen für die Entfernung von Sprayereien an privaten Liegenschaften ist eine deutliche Entwicklung erkennbar. Die Anzahl der ausbezahlten Fälle sowie die entsprechenden Kosten entwickelten sich wie folgt:

Jahr	Anzahl Fälle	Auszahlungen «Spray-Out»
2022	598	359'000.00 Franken
2023	728	498'000.00 Franken
2024	769	469'000.00 Franken
2025	940	608'000.00 Franken

Die Zunahme der Fallzahlen und Kosten (rund 70% seit 2022) ist vor allem auf die angespannte weltpolitische Lage und die damit einhergehende Steigerung von Demonstrationen und politischen Kundgebungen zurückzuführen. In diesem Zusammenhang wurden vermehrt Schmierereien im öffentlichen Raum sowie an privaten Liegenschaften festgestellt. Daneben kam es im Zusammenhang mit Grossveranstaltungen punktuell zu zusätzlichen Reinigungsaufwendungen.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass auch weiterhin mit erhöhten Aufwendungen zur Beseitigung von Sprayereien und Schmierereien gerechnet werden muss.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Verfügt der Kanton Basel-Stadt über eine systematische Erfassung der entfernten Graffiti nach Typologien (z. B. Tags, Pieces, Murals, politische Botschaften etc.)?*

Nein, es werden keine Typologien unterschieden.

2. *Falls ja: Wie verteilen sich die im Jahr 2025 entfernten Graffiti prozentual und absolut auf diese Kategorien?*

Vgl. Antwort auf Frage 1.

3. *Falls nein: Aus welchen Gründen wird bislang auf eine solche Differenzierung verzichtet?*

Der Fokus der Stadtreinigung sowie des Rückerstattungssystems liegt auf der raschen und effizienten Entfernung von Sprayereien und Schmierereien.

Zudem stellen Sprayereien ohne Zustimmung der Eigentümerschaft grundsätzlich eine Sachbeschädigung dar, unabhängig von ihrer gestalterischen Ausprägung oder ihrem Inhalt. Oft lassen sich die Verschmutzungen auch nicht eindeutig einer bestimmten Kategorie zuweisen.

4. *Können Aussagen zu den inhaltlichen Motiven gemacht werden (z. B. Anteil politischer Botschaften, Fan-Graffiti, künstlerische Werke etc.)?*

Nein. Wie bereits ausgeführt, liegt der Fokus auf der Entfernung, nicht auf einer Kategorisierung. Hingegen werden die Graffiti dokumentiert, siehe auch Ausführungen zu Frage 6.

5. *Welche Kosten entstehen durchschnittlich pro Entfernung je nach Graffiti-Typ (z. B. Tag vs. grossflächiges Werk)?*

Die Kosten einer Entfernung hängen von der Grösse der Sprayerei, den verwendeten Farbbindemitteln bzw. deren Qualität, dem Untergrund und der erforderlichen Reinigungsmethode ab.

Beispiele:

- Tag mit 20 x 20 cm auf einer gestrichenen Fassade liegt in der Regel zwischen 250 und 800 Franken;
- Tag mit 20 x 20 cm auf Sandstein oder Naturstein zwischen 1'200 und 2'500 Franken;

- Grossflächige Schmierereien, je nach Ausmass und Untergrund zwischen 1'200 bis zu 10'000 Franken.

6. *Werden die «Werke» vor der Entfernung dokumentiert, um bei allfälligen Fahndungserfolgen die schon entfernten Tatobjekte den ermittelten Tätern zuordnen zu können?*

Ja, sämtliche durch die Stadtreinigung bearbeiteten Fälle werden dokumentiert. Im System werden die Rapporte sowie Fotografien der Sprayereien hinterlegt.

Bei Rückerstattungsgesuchen für private Liegenschaften werden zusätzlich die Rechnungen der ausführenden Unternehmen sowie die ausgerichteten Beiträge erfasst. Bei Sachbeschädigungen an privaten Liegenschaften obliegt es den Liegenschaftseigentümerinnen bzw. -eigentümern Anzeige zu erstatten.

Die Polizei und die Staatsanwaltschaft können die dokumentierten Fälle auf Anfrage einsehen. Sofern Täterinnen oder Täter ermittelt werden können, können die vorhandenen Unterlagen zur Beweisführung bzw. im weiteren Verfahrensverlauf verwendet werden.

7. *Bestehen Unterschiede hinsichtlich Häufigkeit und Kosten nach Stadtgebieten oder Quartieren?*

Ja, es gibt Unterschiede hinsichtlich der Anzahl bearbeiteter Fälle. Besonders betroffen sind stark frequentierte Gebiete wie die Innenstadt.

Die entsprechenden Daten zu bearbeiteten Fällen sind auf dem Datenportal des Kantons Basel-Stadt öffentlich zugänglich [Sprayereien — Kanton Basel-Stadt](#).

8. *Welche Massnahmen prüft der Regierungsrat, um zwischen unerwünschtem Vandalismus, diskriminierendem bzw. rassistischem Inhalt und potenziell künstlerisch wertvollen Formen von Urban Art differenzierter zu unterscheiden?*

Der Regierungsrat unterscheidet grundsätzlich zwischen bewilligten Formen von Urban Art und nicht bewilligten Sprayereien auf fremdem Eigentum. Entscheidend ist dabei, ob eine Zustimmung der Eigentümerschaft oder eine entsprechende Bewilligung vorliegt. Illegale Sprayereien werden unabhängig von ihrer gestalterischen Qualität grundsätzlich als Sachbeschädigungen behandelt. Diskriminierende, rassistische oder anderweitig anstössige Inhalte werden prioritär entfernt. Gleichzeitig unterstützt das Tiefbauamt bereits heute legale Urban-Art-Projekte sowie die Nutzung dafür vorgesehener Flächen. Ziel ist es, legale Gestaltungsmöglichkeiten anzubieten und gleichzeitig unerwünschte Sprayereien im öffentlichen Raum zu reduzieren.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin